

Leihkeule aufgepasst!

Infoblatt zur Leiharbeit: Zeitkonto und Zeitausgleich

Minusstunden auf Deinem Zeitkonto, weil die Leihbude keine Arbeit hat? Das darf nicht sein und ist auch nicht rechtmäßig!

Auf den Punkt gebracht sagt die Gesetzgebung, dass Du für unverschuldete Nichtzeitszeiten nicht aufkommen musst.

Verstößt Deine Leihbude gegen nebenstehende Gesetze, entgegen Deiner Einwilligung (§ 4.5 TV BZA/DGB Abs. a), können sich Leiharbeiter an die Aufsichtsbehörde (Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit) wenden und eine Überprüfung des Zeitarbeitsunternehmens fordern.

Natürlich kann es dann sein, dass Du auf der "Abschussliste" Deines Arbeitgebers landest, da Du damit teurer bist als Kollegen, die dieses "Spielchen" der Leihbuden noch nicht durchschaut haben. Oder aus Angst vor Arbeitslosigkeit nichts dagegen unternehmen. Aber **Angst macht's nicht besser!**

Hier hilft es nur, nicht allein dazustehen! Solidarische Kollegen oder die Hilfe einer Gewerkschaft können sich auszahlen. Es ist ebenso wichtig, dem Einzelfall gemäß Schritte zu unternehmen, wie sie sich vorher möglichst gemeinsam zu überlegen.

Bist Du der Meinung das Deine Zeitarbeitsfirma, trotz gegenteiliger Aussage, Dir dieses Recht vorenthalten möchte, oder brauchst Du Hilfe, suchst Kontakt: dann wende Dich an uns.

Vereinigung aller Branchen.

Freie ArbeiterInnen Union. Leipzig.



Adresse: Kolonnenstraße 19, 04109 Leipzig •
Präsenzzeit: mittwochs 16-17 Uhr • Tel.: 0341
2246650 • Web: www.fau.org/ortsgruppen/leipzig •
Mail: leipzig@fau.org • Kontakt auch nach **Zwickau, Altenburg und ASZ.**

Die Gesetzeslage:

§ 615 BGB, Satz 1:

"Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, **ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.**"

§ 11 AÜG

"Das Recht des Leiharbeitnehmers auf Vergütung bei Annahmeverzug des Verleihers (§615 BGB) kann nicht durch Vertrag **aufgehoben** oder **beschränkt** werden; § 615 Satz 2 des BGB bleibt unberührt."

§ 4.5 Tarifvertrag BZA/DGB

"Der Ausgleich der Zeitkonten erfolgt in der Regel durch Freizeitentnahme **nach folgenden Maßgaben:** a) **Nach Vereinbarung** mit dem Mitarbeiter ist jederzeit ein Ausgleich der **Plusstunden** durch Freizeit möglich..."

Leihkeule aufgepasst!

Infoblatt zur Leiharbeit: Zeitkonto und Zeitausgleich

Minusstunden auf Deinem Zeitkonto, weil die Leihbude keine Arbeit hat? Das darf nicht sein und ist auch nicht rechtmäßig!

Auf den Punkt gebracht sagt die Gesetzgebung, dass Du für unverschuldete Nichtzeitszeiten nicht aufkommen musst.

Verstößt Deine Leihbude gegen nebenstehende Gesetze, entgegen Deiner Einwilligung (§ 4.5 TV BZA/DGB Abs. a), können sich Leiharbeiter an die Aufsichtsbehörde (Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit) wenden und eine Überprüfung des Zeitarbeitsunternehmens fordern.

Natürlich kann es dann sein, dass Du auf der "Abschussliste" Deines Arbeitgebers landest, da Du damit teurer bist als Kollegen, die dieses "Spielchen" der Leihbuden noch nicht durchschaut haben. Oder aus Angst vor Arbeitslosigkeit nichts dagegen unternehmen. Aber **Angst macht's nicht besser!**

Hier hilft es nur, nicht allein dazustehen! Solidarische Kollegen oder die Hilfe einer Gewerkschaft können sich auszahlen. Es ist ebenso wichtig, dem Einzelfall gemäß Schritte zu unternehmen, wie sie sich vorher möglichst gemeinsam zu überlegen.

Bist Du der Meinung das Deine Zeitarbeitsfirma, trotz gegenteiliger Aussage, Dir dieses Recht vorenthalten möchte, oder brauchst Du Hilfe, suchst Kontakt: dann wende Dich an uns.

Vereinigung aller Branchen.

Freie ArbeiterInnen Union. Leipzig.



Adresse: Kolonnenstraße 19, 04109 Leipzig •
Präsenzzeit: mittwochs 16-17 Uhr • Tel.: 0341
2246650 • Web: www.fau.org/ortsgruppen/leipzig •
Mail: leipzig@fau.org • Kontakt auch nach **Zwickau, Altenburg und ASZ.**

Die Gesetzeslage:

§ 615 BGB, Satz 1:

"Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, **ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.**"

§ 11 AÜG

"Das Recht des Leiharbeitnehmers auf Vergütung bei Annahmeverzug des Verleihers (§615 BGB) kann nicht durch Vertrag **aufgehoben** oder **beschränkt** werden; § 615 Satz 2 des BGB bleibt unberührt."

§ 4.5 Tarifvertrag BZA/DGB

"Der Ausgleich der Zeitkonten erfolgt in der Regel durch Freizeitentnahme **nach folgenden Maßgaben:** a) **Nach Vereinbarung** mit dem Mitarbeiter ist jederzeit ein Ausgleich der **Plusstunden** durch Freizeit möglich..."

FAU

FAU